



*Es gilt das gesprochene Wort*

Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association suisse des Institutions de prévoyance  
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza  
Seefeldstrasse 45  
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16

Telefax 043 243 74 17

E-Mail [info@asip.ch](mailto:info@asip.ch)

Website [www.asip.ch](http://www.asip.ch)

## **ASIP Medienanlass: Ausführungen von Hans Ender, Präsident ASIP**

### **Für Stabilität in der Beruflichen Vorsorge!**

Der Gestaltungsspielraum in der Zweiten Säule wird durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung immer stärker eingeschränkt. Dies zeigt sich vor allem an der zunehmenden Reglementierung – zum Beispiel im Rahmen der 1. BVG Revision – verbunden mit entsprechenden Eingriffen in die Entscheidungskompetenz der verantwortlichen Organe. Der Gesetzgeber muss sich auf die Schaffung von Rahmenbedingungen und Mindestnormen beschränken. Diese Rahmenbedingungen müssen realistisch sein und insbesondere die demographischen und wirtschaftlichen Veränderungen berücksichtigen. Für das langfristige Funktionieren der Beruflichen Vorsorge entscheidend ist, dass die Parameter Mindestzinsatz und Umwandlungssatz nach klaren Kriterien bestimmt werden.

## Zum Mindestzinssatz BVG

Seit BVG-Beginn 1985 bis 31.12.2002 galt ein Mindestzinssatz von 4 %. 2003 wurde dieser auf 3.25 % und per 1.1.2004 auf 2.25 % gesenkt. Die Frage: Warum wird der Mindestzinssatz gesenkt, nachdem er während Jahren nicht erhöht wurde, ist berechtigt. Rückwirkend betrachtet, haben Anbieter und Konsumenten der Beruflichen Vorsorge Fehlüberlegungen gemacht, die sich heute negativ auswirken. Die selbst mit einem Mindestzinssatz von 4 % erzielten Zinsüberschüsse führten auf Seite der Anbieter zu einer falschen Sicherheit. Gleichzeitig wurde auf der Seite der Konsumenten ein Erwartungsdruck auf Gewinne aufgebaut, der sich später nicht erfüllte. Die Entwicklung der Wirtschaft und der Kapitalmärkte hat uns gezwungen umzudenken und gleichzeitig die bereits erwähnte Frage zu stellen. Die Antwort darauf hat der Gesetzgeber mit den per 1.4.2004 eingeführten Transparenzbestimmungen teilweise gegeben. Die für die Versicherungswirtschaft geltende Legal Quote und die für die Pensionskassen massgebende Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26 sollten das Unbehagen bezüglich Ausweis der Überschüsse beseitigen. Aus diesem Grund setzt sich der ASIP dafür ein, zur Wirklichkeit zurückzukehren. Dazu gehört ein Mindestzinssatz, der marktkonform und einfach überprüfbar ist sowie rasch angepasst werden kann. Die Politik und die Auffassung eines Bundesrates sollen dabei in den Hintergrund treten. Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP vertritt die Meinung, dass auf gesetzlicher Ebene (BVG) eine Definition des Mindestzinssatzes gefunden werden sollte, die es längerfristig ermöglicht, die für die Berufliche Vorsorge notwendige Sicherheit zu garantieren. Die Verordnung zum BVG (BVV2) zeigt Ansätze in dieser Richtung auf. Diese sind jedoch zu vage und überlassen letztlich den Entscheid dem Bundesrat. Der ASIP hat nach eingehender Prüfung folgende Formel ausgearbeitet:

**Mindestzinssatz = 70 % des 7 Jahre gleitenden Durchschnitts der Bundesobligationen**

Die Vorteile dieser Formel liegen bei der Anpassungsgeschwindigkeit des Mindestzinssatzes und der Transparenz (Publikation durch Nationalbank). Der mit 70 % an die Bundesobligationen gebundene Zinssatz erlaubt auch Anlagen mit höherem Risiko und den damit erwarteten Ertragschancen.

Auf dieser Basis wird es gelingen, ein Altersguthaben aufzubauen, welches für die Versicherten realistisch und nachvollziehbar ist.

## Zum Umwandlungssatz BVG

Das im Pensionierungsalter angesammelte Altersguthaben wird mit dem Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt. Seit der Einführung des BVG (1985) beträgt er 7.2 %. Der Umwandlungssatz beinhaltet die statistisch erwartete Lebensdauer und den auf diese Dauer bezogenen Vermögensertrag auf dem vorhandenen Altersguthaben. Bei der Festlegung des Umwandlungssatzes von 7.2 % ist man von einer Lebensdauer von 15 Jahren für die Männer und 19 Jahren für die Frauen ausgegangen. Nach den neuesten statistischen Erhebungen liegt diese bei 18 bzw. 20 Jahren. Der Zunahme der Lebensdauer wird mit der 1. BVG-Revision teilweise Rechnung getragen, indem der Umwandlungssatz während den nächsten 10 Jahren von 7.2 % auf 6.8 % gesenkt wird. Da die Lebensdauer mit grosser Wahrscheinlichkeit weiterhin zunehmen wird, ist es wenig sinnvoll, in 10 Jahren mit einem Umwandlungssatz zu rechnen, der heute schon Realität ist. Wenn man zusätzlich den Vermögensertrag auf den Altersguthaben in die Betrachtung mit einbezieht, sieht die Situation nochmals anders aus. Der Umwandlungssatz von 7.2 % wurde seinerzeit aufgrund eines langfristigen Vermögensertrages von 3.5 % bei einem deutlich höheren Zinsniveau ermittelt. Im Gegensatz dazu basiert der vorgesehene Umwandlungssatz von 6.8 % auf einem erwarteten Vermögensertrag von 4 % bei wesentlich tieferem Zinsniveau. Die Diskrepanz ist offensichtlich. Man spricht deshalb nicht zu Unrecht von einem politischen Umwandlungssatz.

Da auch die demografische Entwicklung nicht spurlos an der Beruflichen Vorsorge vorbeigeht und der Anteil der Rentenbezüger in einzelnen Vorsorgeeinrichtungen im Verhältnis zu den beitragszahlenden Versicherten massiv zunimmt, stellt sich vermehrt die Frage nach der Finanzierung der Verwaltungskosten. In den zurückliegenden Jahren wurden die Verwaltungskosten über die Ertragsüberschüsse aus der Vermögensverwaltung gedeckt. Die finanzielle Lage zahlreicher Anbieter und die neuen Transparenzbestimmungen haben zum Nachdenken und zur Feststellung geführt, dass die Verwaltungskosten nicht vorfinanziert sind. Dies könnte sich bei einer reinen Rentnerkasse nachteilig auswirken. Es scheint deshalb sinnvoll zu sein, bei der Ermittlung des Umwandlungssatzes nicht nur der zunehmenden Lebensdauer, sondern auch den übrigen Kosten (z. B. Verwaltung, Insolvenzbeitrag Sicherheitsfonds) Rechnung zu tragen. Dieser Sachverhalt müsste nach neuesten Erkenntnissen beim Vermögensertrag mit einem Abschlag von 0.5 % berücksichtigt werden.

Da im Gegensatz zum Mindestzinssatz kurzfristige Anpassungen des Umwandlungssatzes unerwünscht sind, sollte der erwartete Vermögensertrag eine angemessene Marge aufweisen. Unter Berücksichtigung des erwähnten Abschlags wäre von einer kalkulatorischen Vermögensrendite von 3 % auszugehen. Diese liegt 1 % unter der für den Umwandlungssatz von 6.8 % angenommenen Rendite. Eine rasche Korrektur des Umwandlungssatzes drängt sich deshalb auf. Nur auf diesem Weg können die langfristigen Rentenzusagen garantiert werden.

## Zur Freien Pensionskassenwahl

Für den ASIP ist es klar, dass der Versicherte zu einem grossen Teil mit den Leistungen aus der Beruflichen Vorsorge auskommen muss. Ihm deshalb aber die Verantwortung für seine Vorsorge zuzuschieben, war jedoch kaum im Sinne des Gesetzgebers.

Würde dem Versicherten die Wahl des Vorsorgeträgers (der Vorsorgelösung) überlassen, würden sich die Wahlmöglichkeiten sehr rasch auf einige Sammelstiftungen (z.B. Versicherungen, Banken) beschränken. Die damit verbundene Loslösung vom Arbeitgeber hätte eine Nivellierung der Beiträge zur Folge, die kaum im Interesse der Versicherten liegen dürfte. Für den ASIP bedeutet die Nähe der Arbeitgeber zur Beruflichen Vorsorge mehr Engagement für die Versicherten. Ob die beim heutigen System anfallenden Kosten beim Stellenwechsel vermindert werden könnten bleibt genau so fraglich wie die Annahme, dass der Wettbewerb bei der freien Pensionskassenwahl höhere Leistungen bringt.

Anstelle der freien Pensionskassenwahl sollte jedoch den Anbietern mehr Freiheit beim Angebot erlaubt sein. Sobald die Versicherten innerhalb bestehender Vorsorgelösungen die Leistungshöhe über die Wahl eines bestimmten Planes oder den Einkauf auf die persönlichen Bedürfnisse ausrichten können, ist ein grosser Schritt Richtung Eigenverantwortung und Freiheit getan.

Die sich in Vorbereitung befindende Verordnung zum Zweckartikel des BVG ist eine grosse Chance zur Verwirklichung dieses Ziels. Hier kann der Bundesrat ein Zeichen für flexible Lösungen innerhalb des betrieblichen Vorsorgesystems setzen.

HE, 19.11.2004